



Satzung des Skiclub Rottenburg am Neckar 1966 e.V.

72108 Rottenburg am Neckar

Gegründet 1966

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der im Jahr 1966 gegründete Verein führt den Namen »Skiclub Rottenburg am Neckar 1966 e. V.«
Kurzwort SCR

(2) Der Sitz des Vereins ist Rottenburg am Neckar.

(3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rottenburg unter der Nummer **VR 57** eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein dient der Förderung der Schneesportarten sowie der körperlichen Ertüchtigung und Erhaltung der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend.

(2) Der Verein will seinen Mitgliedern die Grundlagen für die modernen Schneesportarten technisch und konditionell vermitteln, insbesondere durch

- Abhaltung von regelmäßigen Sport- und Trainingstunden,
- Durchführung von Vorträgen, Kursen, Sportveranstaltungen und Freizeiten,
- Ausbildung, Fortbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsüblichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Bei Bedarf können Übungsleiter im Rahmen der haushaltsüblichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG beschäftigt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit wie oben beschrieben trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.

(6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

(1) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) und damit des Schwäbischen Skiverbandes.

(2) Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Mitglieder des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche; die unter 14 Jahre alten Mitglieder des Vereins sind Kinder.

(3) Ehrenmitglieder werden von Vorstandschaft und Ausschuss ernannt.

(4) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch eine schriftlich eingereichte Beitrittserklärung, welche die Zustimmung zum Bankeinzug des Mitgliedsbeitrages einschließt. Sie bedarf der Bestätigung durch die Vorstandschaft. Wird ein Aufnahmegesuch abgelehnt, so ist die Vorstandschaft nicht verpflichtet, hierfür Gründe anzugeben.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Ableben,



Satzung des Skiclub Rottenburg am Neckar 1966 e.V.

72108 Rottenburg am Neckar

Gegründet 1966

- b) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen kann,
- c) wenn das Mitglied bis zum 30. Juni mit der Zahlung des laufenden Jahresbeitrages im Verzug ist,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann durch die Vorstandschaft beschlossen werden, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung verstößt, sich unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen und Handlungen herabsetzt. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an den Ausschuss zu.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

(2) Mitglieder über 18 Jahre besitzen aktives und passives Wahlrecht.

(3) Sämtliche Mitglieder haben das Recht, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen. Die Mitglieder sind verpflichtet, am Leben des Vereins Anteil zu nehmen, seine Arbeit zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.

(4) Die Mitglieder haben einen festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten. Über die grundsätzliche Erhebung oder Abschaffung einer Aufnahmegebühr für neue Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zeitnah über Änderungen von Anschrift und Bankverbindung zu informieren.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr werden von der Hauptversammlung festgesetzt und bei Änderungen den Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt.

(2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn jedes Geschäftsjahres im Voraus an den Verein zu bezahlen.

Die Beiträge werden durch Bankeinzug bis zum 15.02. erhoben.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung,
2. die Vorstandschaft,
3. der Ausschuss.

§ 9 Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins

(2) Die Hauptversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung,
- b) Entlastung der Vorstandschaft und des Ausschusses,
- c) Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft, des Ausschusses und der Kassenprüfer,
- d) Beschlussfassung über die Satzung und ihre Änderungen,
- e) Beschlussfassung über die in der Hauptversammlung gestellten Anträge und über die Existenz und den Fortbestand des Vereins berührende Angelegenheiten,
- f) Auflösung des Vereins.

(3) Die ordentliche Hauptversammlung hat jährlich mindestens einmal, spätestens jedoch bis 31. Dezember, zusammenzutreten.

(4) Außerordentliche Hauptversammlungen werden bei Bedarf einberufen.

Wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gefordert wird, so ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

Der Antrag ist schriftlich mit den erforderlichen Unterschriften an den 1. Vorsitzenden zu richten und hat den zur Verhandlung zu stellenden Gegenstand zu benennen. Der 1. Vorsitzende hat dem Antrag unverzüglich zu entsprechen.

(5) Die Einladung zur Hauptversammlung ergeht mindestens 2 Wochen vor ihrem Termin durch den 1.



Satzung des Skiclub Rottenburg am Neckar 1966 e.V.

72108 Rottenburg am Neckar

Gegründet 1966

Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter durch eine Anzeige in der Tageszeitung.

(6) Sofern die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins auf der Tagesordnung stehen, muss die Tagesordnung in der Zeitungsanzeige bekannt gemacht werden.

(7) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Anträge können während der Diskussion vom Antragsteller selbst auch noch abgeändert werden, sofern die Vorstandschaft den Neuantrag als Abänderung anerkennt.

(8) Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter. Die Versammlung ist in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, dass mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung wünscht.

(9) Satzungsänderungen müssen mit zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Schriftliche Abstimmung ist erforderlich, wenn über die Auflösung des Vereins bestimmt werden soll. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Hauptversammlung. Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

(10) Der Schriftführer hat ein Protokoll anzufertigen und gemeinsam mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Der Ausschuss

(1) Der Ausschuss besteht aus sechs von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern, davon mindestens zwei Angehörige der Skischule.

(2) Der Ausschuss ist zusammen mit dem Gesamtvorstand zuständig für:

a) die Aufstellung des Jahreshaushalts,

b) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und anderer Ehrungen,

c) Beratung und Beschlussfassung der von der Vorstandschaft für wichtig gehaltenen Vereinsangelegenheiten.

(3) Der Ausschuss wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Für Abstimmungen gilt § 9 Absatz 8 sinngemäß.

§ 11 Der Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer
- e) dem Presse- und Öffentlichkeitsreferenten
- f) dem Lehrwart
- g) dem Sportwart
- h) dem Jugendwart

(2) Der Gesamtvorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei der 1. und 2. Vorsitzende alternierend mit 1 Jahr Abstand gewählt werden. Er ist verantwortlich für die Beschlussfassung und Erledigung aller laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Es wird offen abgestimmt. § 9 Absatz 8 und 9 gelten im Übrigen sinngemäß.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

(4) Der Gesamtvorstand ist berechtigt, Arbeitskreise und Beauftragte für Sonderaufgaben einzusetzen. Sie unterliegen der Weisungsbefugnis des Gesamtvorstandes.



Satzung des Skiclub Rottenburg am Neckar 1966 e.V.

72108 Rottenburg am Neckar

Gegründet 1966

§ 12 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

(1) Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Der Vereinsvorsitzende beruft die Vorstandschaft und den Ausschuss nach Bedarf kurzfristig und formlos ein und leitet seine Sitzungen.

(2) Dem Kassier obliegt das gesamte Kassenwesen des Vereins. Er erstellt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung, ist für die Ausstellung der Spendenbescheinigungen zuständig und führt die übrigen Kassengeschäfte. Außerdem hat er für den ordnungsgemäßen Eingang der Beiträge zu sorgen.

(3) Der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel, fertigt und archiviert die Sitzungsprotokolle.

(4) Der Presse- und Öffentlichkeitsreferent ist zuständig für die Berichterstattung in der Presse sowie die Aufgabe von Anzeigen.

(5) Der Lehrwart sorgt für die Aus- und Weiterbildung. Er achtet auf die einheitliche Auslegung der Lehrpläne.

(6) Der Sportwart hat für die Planung und Durchführung der sportlichen Aktivitäten im Verein zu sorgen.

(7) Der Jugendwart koordiniert die gesamte Jugendarbeit und vertritt die Interessen der Vereinsjugend.

§ 13 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die Kassenprüfer erstatten der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Gesamtvorstands.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

(2) Für den Fall der Auflösung bestimmt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

(3) Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die Stadt Rottenburg a. N. zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung am 18.03.2016 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung (eingetr. 11.07.2013). Diese Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft.

72108 Rottenburg am Neckar, den 18.03.2016

Gez. 1. Vorsitzender

.....
Marc Brück

Gez. 2. Vorsitzender

.....
Dirk Hoffmann